

**Allgemeine Begründung zur  
sechzehnten Verordnung zur Änderung von  
Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus  
SARS-CoV-2 vom 19. Februar 2020**

## **I. Begründung zur Änderung der Coronaschutzverordnung**

Grundsätzliches:

Mit der Änderung der Coronaschutzverordnung zum 22. Februar 2021 werden die grundlegenden Schutzmaßnahmen und Kontaktbeschränkungen bis auf wenige Ausnahmen um weitere zwei Wochen verlängert, weil die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens trotz dieser Maßnahmen bezweifeln lässt, dass es zu dem erforderlichen weiteren Sinken der Infektionszahlen kommt und ein erneuter Anstieg aufgrund der höheren Übertragbarkeit der sich ausbreitenden Virusmutationen verhindert werden kann.

Die Entwicklung der Infektionszahlen zeigt zwar, dass der strikte Lockdown und wohl auch die zunehmenden Impfquoten v.a. bei besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen auch in Nordrhein-Westfalen gewirkt haben: Die Wocheninzidenzen sind landesweit von ihrem Höchstwert von 200,7 am 23. Dezember 2020 auf 59,6 am 18. Februar 2021 gesunken (Datenstand 19. Februar 2021 – 0 Uhr). Seit nunmehr fast einer Woche (12. Februar: 58,7; 18. Dezember: 58,0, Datenstand 19. Dezember 2021 – 0 Uhr) ist aber eine Stagnation festzustellen, in den letzten beiden Tagen sogar wieder ein leichter Anstieg.

Gleichzeitig erhöht sich aber der Anteil besorgniserregender SARS-CoV-2 Virusvarianten (sog. „Variants of Concern“ – VOC). Dies gilt zurzeit vor allem für die Variante B.1.1.7, die erstmals im Vereinigten Königreich aufgetreten ist („UK-Variante“):

- In einer aktuellen Punktprävalenzstudie mit Proben vom 27. Januar 2021 wurden in NRW VOC bereits in 9% der untersuchten Proben nachgewiesen, am häufigsten die UK-Variante B.1.1.7.
- Der zweite Variantenbericht des RKI vom 17. Februar 2021 berichtet für die KW 6 bereits Anteile der UK-Variante von 22 % bis 23 % bei Punktmutationsanalysen mit außerordentlich hohen Zuwächsen: Zwei Wochen zuvor lagen die Werte noch bei 5 % bis 6 %.

Speziell bei der UK-Variante ist mittlerweile davon auszugehen, dass diese Variante deutlich leichter übertragen wird und eine um 50% erhöhte Reproduktionszahl aufweisen könnte.<sup>1</sup> Im Nachbarland Niederlande ist nach Auskunft von Wissenschaftlern bei mehr als 60% der Infektionen bereits die UK-Variante nachgewiesen. Der R-Wert der britischen Variante lag am 22. Januar bei 1,13; am 29. Januar bereits bei 1,15. Der wochenlang gesunkene R-Wert der klassischen Variante

---

<sup>1</sup>[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virologische\\_Basisdaten.html;jsessionid=F7FEC201E3E49D86A0135C8D8492CAB2.internet091?nn=13490888#Start](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virologische_Basisdaten.html;jsessionid=F7FEC201E3E49D86A0135C8D8492CAB2.internet091?nn=13490888#Start)

in den Niederlanden stieg zuletzt wieder leicht von 0,80 auf 0,84.<sup>2</sup> Es ist davon auszugehen, dass sich ähnliche Entwicklungen auch in Nordrhein-Westfalen ergeben werden.

Zugleich mehrten sich die Hinweise darauf, dass diese Variante auch vermehrt mit schweren Krankheitsverläufen und einer erhöhten Fallsterblichkeit verbunden ist.<sup>3</sup> Die europäische Infektionsschutzbehörde ECDC weist in ähnlicher Weise darauf hin, dass in Ländern, in denen sich die Varianten stark ausgebreitet haben, vermehrte Hospitalisierungen und Überlastungen des Gesundheitssystems und eine Übersterblichkeit zu beobachten sind.

Vor diesem Hintergrund ist dringlich anzunehmen, dass die zunehmende Verbreitung der UK-Mutation der maßgebliche Grund dafür ist, dass die Wocheninzidenzen landesweit seit dem 13. Februar nicht mehr weiter zurückgehen, sondern stagnieren bzw. sogar wieder leicht steigen. Zu besorgen ist daher, dass die rückläufigen Wirkungen des Lockdowns bei den bislang dominierenden Varianten zunehmend durch die Expansion bei der UK-Mutation kompensiert werden. Selbst bei Beibehaltung der bisherigen Restriktionen wäre daher zu befürchten, dass die UK-Mutationen mit weiter zunehmender Verbreitung den Trend umkehren und eine neue Expansion einleiten.

Diese Gefahr wird bereits in einer ganzen Reihe von Kommunen mit Mutationsnachweisen in den Meldedaten sichtbar, die zum Teil deutlich steigende Wocheninzidenzen ergeben. Beispielhaft seien die Kommunen Bottrop (Wocheninzidenz von 50,2 am 11. Februar auf 81,7 am 18. Februar), Hamm (Wocheninzidenz von 66,7 auf 85 am 18. Februar), der Märkischer Kreis (Wocheninzidenz von 74,8 am 10. Februar auf 87,8 am 18. Februar) und der Kreis Warendorf (Wocheninzidenz von 43,9 am 11.2. auf 73,4 am 18. Februar) angeführt. Dabei melden diese und andere Kommunen ähnliche Zusammenhänge zwischen steigenden Infektionszahlen und der Verbreitung der Virusvariante.

Diese Entwicklung birgt zusätzliche Gefahren, weil die Wocheninzidenzen in den meisten Kommunen Nordrhein-Westfalens noch deutlich über 50 liegen, sodass die Kontaktnachverfolgung ohnedies bereits sehr hohe Anstrengungen erfordert und aufgrund der höheren Ansteckungsraten der Virusmutationen erneut grundlegend gefährdet werden würde.

Aus diesem Grunde erscheint es derzeit noch nicht vertretbar, Ausnahmen von den bisher geltenden Kontaktbeschränkungen vorzunehmen, wenn diese nicht durch erheblich übergeordnete Gründe geboten sind. Gerade vor dem Hintergrund, dass zur Vermeidung schwerer Bildungs- und Entwicklungsnachteile für jüngere Kinder und die Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen ab dem 22. Februar 2021 Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sowie Abschlussklassen wieder verstärkt in Präsenz unterrichtet und betreut werden sollen, dürfen weitergehende infektionsgefährdende Kontakte nur in einem sehr engen Rahmen zugelassen werden.

---

<sup>2</sup><https://nos.nl/artikel/2369040-britse-versus-klassieke-coronavariant-wat-weten-we-daar-nu-over.html>

<sup>3</sup>[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virologische\\_Basisdaten.html;jsessionid=F7FEC201E3E49D86A0135C8D8492CAB2.internet091?nn=13490888#Start](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virologische_Basisdaten.html;jsessionid=F7FEC201E3E49D86A0135C8D8492CAB2.internet091?nn=13490888#Start)

Die nächsten beiden Wochen werden über die bereits vorliegenden Erkenntnisse weitere Einschätzungen zu den Risiken der Virusmutationen erlauben. Auf dieser Basis sollen nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz dann Anfang März die aktuellen Kontaktbeschränkungen erneut grundsätzlich überprüft werden.

Im Einzelnen:

### **zu § 2: Kontaktbeschränkung, Mindestabstand**

Da aufgrund der logistischen Probleme mit den derzeit noch sehr begrenzt verfügbaren und aufwändig zu kühlenden Impfstoffen die Impfungen noch ausschließlich in den Impfbetrieben stattfinden, kommt deren Erreichbarkeit eine besondere Rolle zu. Hierzu haben sich Fahrdienste gebildet, die aber naturgemäß eine Anwesenheit von mehreren Personen (unter Beachtung der Hygieneanforderungen) in einem Fahrzeug erfordern. Daher wird für diese Fahrdienste das Kontaktverbot wie im Personenverkehr ausgestaltet.

### **zu § 3 Alltagsmaske, medizinische Maske**

Gerade aufgrund der weiteren Ausbreitung der ansteckenderen Virusmutationen kommt den AHA-Regeln und vor allem dem Tragen bestmöglich schützender Masken eine gesteigerte Bedeutung zu. Der Standard „mindestens medizinische Maske“ ist daher überall anzuwenden, wo mehrere Personen regelmäßig näher oder einzelne Personen sehr nah zusammentreffen. Daher werden die entsprechenden Situationen (Fahrdienste, Friseurdienstleistung, Bildungsangebote in Präsenz), die durch diese Verordnungsänderung zulässig werden, in § 3 Absatz 2 aufgenommen. Zudem wird klargestellt, dass aufgrund des erforderlichen Drittschutzes Masken mit Ausatemventil die Anforderungen nicht erfüllen. Diese sind daher maximal dann zulässig, wenn - ärztlich bescheinigt - ansonsten gar keine Maske getragen werden könnte.

### **zu § 5 Stationäre und ambulante Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen**

Leider haben viele Ausbruchsgeschehen in der Vergangenheit gezeigt, dass sich das Virus gerade in Alten- und Pflegeheimen und vergleichbaren Einrichtungen besonders schnell verbreitet und dort zu einer erschreckend hohen Zahl an Todesfällen führt. Dieses Risiko wird sich durch die ansteckenderen Virusmutationen noch vergrößern. Auch wenn inzwischen allen Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Pflegeheime mindestens ein erstes Impfangebot gemacht werden konnte, ist deshalb der Schutz der Einrichtungen vor einem Viruseintrag nochmals zu erhöhen bis erkennbar der Impfschutz eine Gefährdung sicher ausschließt. Entsprechende Testkapazitäten sind vorhanden. Vor allem erscheint der zusätzliche „Test-Eingriff“ je Woche – obwohl sicherlich unangenehm und lästig – gegenüber den abzuwendenden maximalen Gesundheits- und Lebensgefahren selbst dann noch vertretbar, wenn landesweit nur wenige Ausbruchsgeschehen und damit wenige schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle durch die Erhöhung der Testfrequenz vermieden werden sollten. Im ambulanten Bereich und in der Eingliederungshilfe ist die Regelung aktuell schon deshalb noch wichtiger, weil dort der Impffortschritt geringer ist.

## **zu § 6: Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken**

Zu den Leitentscheidungen der aktuellen Pandemiebewältigung, die den Verordnungsänderungen zum 22. Februar 2021 zugrunde liegen, zählt die Privilegierung des Präsenzunterrichts in Abschlussklassen im Hinblick auf Ausnahmen von den Kontaktbeschränkungen, um bei diesen Schülerinnen und Schülern schwere Bildungs- und Berufschancen durch Benachteiligung gegenüber anderen Jahrgängen möglichst weitgehend zu vermeiden. Diese Grundentscheidung wird aus Gründen der Gleichberechtigung mit der Verordnungsänderung vom 22. Februar 2021 auch auf den Bereich der Schul-, Ausbildungs-, Berufs- und Laufbahnabschlüsse ausgeweitet. Grundsätzlich gilt, dass bei Präsenzunterricht und –prüfungen die Infektionsschutzregelungen besonders zu berücksichtigen sind.

## **zu § 7: Weitere außerschulische Bildungsangebote**

Auch für die außerschulischen Bildungsangebote wird aus Gründen der Bildungsgerechtigkeit der Präsenzunterricht vor Schul-/Berufsabschlüssen wieder zugelassen. Da zur Vermeidung schwerer Bildungs- und Entwicklungsstörungen die Bildung in Präsenz in der Altersgruppe der Kinder der Primarstufe wieder zulässig sein soll, werden auch die musikalischen Bildungsangebote für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe sowie die im Hinblick auf grundlegende Bildungsziele vergleichbaren schulnahen Bildungsangebote in Flüchtlingsunterkünften wieder zugelassen. Aus Gründen des Infektionsschutzes dürfen aber bei Gruppenangeboten im musikalischen Bereich keine zusätzlichen Kontakte unter den Kindern verschiedener fester (Lern-) Gruppen aus dem Vormittagsbereich entstehen.

Ebenfalls zugelassen werden sog. kompensatorische außerschulische Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Vergleichbar mit der Zulassung des Sports im Freien dürfen auch Einzelunterrichtsangebote unter freiem Himmel (z.B. Tierhaltertraining) wieder stattfinden. Auch die Gleichsetzung von Flugschulen etc. mit Fahrschulen erfolgt aus Gleichbehandlungsgründen und im Hinblick auf die für den Lizenzerhalt erforderlichen regelmäßigen Flugstunden.

## **zu § 9 Sport**

Angesichts der erheblichen Dauer des Lockdowns kommt der Ermöglichung einer sportlichen Betätigung – gerade in der bevorstehenden Frühjahrszeit – eine erhebliche Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung zu. Daher wird der Ermöglichung des Sports im Freien auch auf Sportanlagen jetzt eine Priorität vor der Vermeidung der auch im Außenbereich dabei entstehenden Kontakte (in Zugangsbereichen, Parkplätzen, Einzelanlagen/-geräten) eingeräumt. Dabei muss aber gewährleistet sein, dass der Sport nur alleine, zu zweit oder nur mit Personen aus dem eigenen Hausstand ausgeübt wird. Eine Vermischung zweier Hausstände muss daher – anders als in § 2 – auf maximal zwei Personen begrenzt sein. Zwischen den Personen dieser zulässigen „Sportgruppen“ ist kein Mindestabstand einzuhalten – zwischen den Gruppen dafür ein Abstand von dauerhaft fünf Metern, damit man die Gruppen jederzeit klar als getrennte Einheiten erkennen kann. Auch in Eingangsbereichen der Sportanlagen etc. darf es nicht zu Kontakten zwischen den Gruppen kommen.

Da für bestimmte schul- und berufsbezogene Ausbildungen sportliche Leistungsnachweise oder Prüfungen (Rettungsschwimmer, vorgegebene „Auffrischungstrainings“) erforderlich sind, müssen diese auch während des längeren Lockdowns wieder möglich sein (Absatz 4 Nr. 1). Hierfür können auch Freizeiteinrichtungen wie Schwimmbäder genutzt werden (vgl. redaktionelle Ergänzung § 10 Absatz 1)

Aufgrund der Länge des Lockdowns muss zudem aus Gründen der Gleichbehandlung das Training sog. „Kaderathletinnen und –athleten“ wieder möglich sein, selbst wenn diese in Sportarten aktiv sind, die finanziell keinen Berufssport ermöglichen (Absatz 4 Nr. 3).

### **zu § 11 Handel, Messen und Märkte, Alkoholverkauf**

Schon bisher war als Ausnahme der Verkauf schnell verderblicher Schnitt- und Topfpflanzen zulässig, da ansonsten bei einem länger andauernden Lockdown diese Pflanzen komplett verworfen werden müssten. Jahreszeitbedingt gilt das jetzt auch für Pflanzgut zur Frühjahrsbestellung in Gemüsegärten etc. denen zudem eine erhebliche Bedeutung bei der nachhaltigen Lebensmittelversorgung zukommt. Daher wird die Ausnahme auf diese Waren – Gemüsepflanzen und Saatgut, zu dem auch z.B. Pflanzzwiebeln und -kartoffeln zählen - erweitert.

Es wird klargestellt, dass auch Bau- und Gartenmärkte die Ausnahme nach Absatz 1 Nr. 7 nutzen dürfen. Allerdings gilt für sie wie für alle weiteren, nicht nach Absatz 1 Nr. 1- 6 privilegierten Handelsgeschäfte, dass im Rahmen des Absatz 1 Nr. 7 ausschließlich die dort genannten Pflanzen/Saaten und deren unmittelbares Zubehör verkauft werden darf. Die Regelungen für Mischsortimente (Absatz 3) gilt ausdrücklich nicht, weil die Begründung für die Ausnahme nach Absatz 1 Nr. 7 eben nur bei der engen Sortimentsbeschränkung greift. Damit bleibt ansonsten nur „click & collect“, also die Abholung bereits bestellter Waren als Verkaufsoption. Diese Verkaufsform ist infektologisch unbedenklich, weil Abhol- und Bezahlvorgang grundsätzlich kontaktfrei zu gestalten sind, wobei dies auch bei Barzahlung möglich ist.

Das Verkaufsverbot für alkoholische Getränke diene vor allem zur Unterstützung der Kontaktvermeidung während der Tage rund um den Jahreswechsel und den Karneval. Diese Anlässe sind entfallen; die Regelung ist daher verzichtbar.

### **zu § 12: Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe**

Aufgrund der inzwischen langen Zeit des Lockdowns stellen die Bereiche Frisur- und Fußpflege aufgrund des ständigen Wachstums von Nägeln und Haaren für viele Menschen erhebliche gesundheitliche und psychische Belastungen dar. Gerade ältere Menschen sind aufgrund einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit nicht mehr in der Lage, sich in diesen Bereichen selbst zu helfen. Aus medizinischen und ethisch-sozialen Gründen werden diese Bereiche daher ab dem 01. März 2021 gegenüber anderen körpernahen Dienstleistungen ausdrücklich privilegiert und die mit ihnen verbundenen Kontakte künftig in Kauf genommen. Sie sind daher neben den bereits zulässigen medizinisch erforderlichen Dienstleistungen ab dem 01. März 2021 zulässig, wobei zur Vermeidung zusätzlicher Kontakte im Wartebereich eine Terminvereinbarung erforderlich ist und die Hygienestandards (v.a. § 4) strikt einzuhalten sind.

Andere infektiologisch vergleichbare Dienstleistungen (Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tattoostudios) werden dagegen bewusst nicht privilegiert, weil der Verzicht auf sie zum einen nicht mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (wie vor allem bei der Fußpflege) verbunden ist und nachwachsende Nägel an den Händen auch von älteren Menschen leichter als Haare und Füße selbst gepflegt werden können.

### **zu § 13: Veranstaltungen und Versammlungen**

Angesichts der nochmaligen Verlängerung des Lockdowns muss sichergestellt werden, dass gesetzlich gebotene Veranstaltungen etc. im Sinne des Absatz 2 Nr. 2 jetzt tatsächlich durchgeführt werden können. Eine Abhängigkeit von einem insoweit jeweils vom weiteren Infektionsgeschehen abhängigen Enddatum des Lockdowns ist damit nicht mehr vereinbar. Vor allem Aufstellungsversammlungen zur bevorstehenden Bundestagswahl sind deshalb jetzt möglich.

Die Einfügung der Ziff. 2a dient der Klarstellung für die bereits bisher zulässigen kommunalen Gremiensitzungen.

### **zu 16: Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden**

Erfreulicherweise haben die bisherigen Schutzmaßnahmen und die Disziplin der Menschen in NRW die hohen Infektionszahlen vor und nach dem Jahreswechsel mit einer Inzidenz, die in vielen Kommunen über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/Woche lag, deutlich absinken lassen. Angesichts der größeren Ansteckungsgefahr, die von den sich ausbreitenden Virusmutationen ausgeht (s. Einleitung), erscheint aber nach Ansicht vieler Wissenschaftler eine weitere Absenkung der Inzidenzzahlen erforderlich, bevor die sozial und wirtschaftlich dringend erwarteten weiteren Öffnungsschritte umgesetzt werden können.

Aus diesem Grund hat die Ministerpräsidentenkonferenz am 10. Februar 2021 gemeinsam mit der Kanzlerin beschlossen, dass Öffnungen in vielen Lebensbereichen ab einer Inzidenzzahl von 35 erfolgen sollen. Diesen Wert gilt es daher auch in NRW anzustreben. Bei Kommunen, die immer noch nachhaltig und signifikant über einem Inzidenzwert von 50 liegen, können dabei weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sein. Dies bedeutet, dass einerseits zu berücksichtigen ist, mit welcher Dynamik sich das Infektionsgeschehen entwickelt (Kriterium der Nachhaltigkeit). Zum anderen ist in die Betrachtung einzustellen, ob der Schwellenwert deutlich überschritten ist (Kriterium der Signifikanz). Ferner dürften Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 dann in Betracht kommen, wenn ein diffuses Infektionsgeschehen zu beobachten ist. Lässt sich dieses auf räumlich abgrenzbare Einrichtungen o.ä. eingrenzen, dürften Maßnahmen für die gesamte Kommune ausscheiden.

Die Regelung ist in Zukunft auch Rahmen der Coronabetreuungsverordnung entsprechend anzuwenden, wobei § 5 Abs. 1 Coronabetreuungsverordnung bestimmt, dass im Bereich der Einrichtungen nach § 1 dieser Verordnung landesweite bildungspolitische Grundsatzentscheidungen im Sinne der Bildungsgerechtigkeit besonders zu berücksichtigen sind.

Generell wird bei der Prüfung durch die Kommunen – und bei dem erforderlichen Einvernehmen des zuständigen Ministeriums – zu berücksichtigen sein, dass die Coronaschutzverordnung weiterhin bereits weitreichende Grundrechtsbeschränkungen vorsieht und darüber hinausgehende Maßnahmen auch

bei einem Inzidenzwert über 50 sehr genau – z.B. durch besondere Ausbruchssituationen oder Risikolagen vor Ort – begründet werden müssen. Die Absenkung des Prüfgrenzwerts auf eine Inzidenz von 50 in Absatz 2 bedeutet daher keinesfalls, dass unbedingt Maßnahmen ergriffen werden müssen. Je höher der Inzidenzwert aber ist (v.a. über 100), desto erforderlicher ist eine intensive Prüfung solcher zusätzlichen Maßnahmen. Das gleiche gilt bei einem deutlichen Wiederanstieg der Infektionszahlen. Hier sollte möglichst umgehend gegengesteuert werden.

Gemäß dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz sind unterhalb eines Wertes von 35 auch Abweichungen von der Coronaschutzverordnung in Form von lokalen Ausnahmen/Lockerungen möglich. Die Absenkung des hierfür relevanten Grenzwertes von 50 auf 35 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein deutlich ansteckenderer (mutierter) Virus bei entsprechenden Lockerungen nur bei einer vorab geringeren Basis aktiver Infektionen auch bei einem Ausbruchsgeschehen noch kontrollierbar bleibt.

Auch die Regelungen nach Absatz 3 bedürfen des Einvernehmens des Ministeriums.

## **II. Begründung zur Änderung der Coronabetreuungsverordnung**

Die Regelungen der Coronabetreuungsverordnung werden grundsätzlich entsprechend den Regelungen der Coronabetreuungsverordnung bis zum 7. März 2021 fortgeschrieben. Zum 22. Februar erfolgen erste Öffnungen in Bereich der Primarstufe sowie der Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.

Grundlage der Entscheidungen ist die in der Begründung zur Änderung der Coronaschutzverordnung beschriebene Infektionssituation.

Die auf einen längeren Zeitraum betrachtet insgesamt positive Tendenz bei der Entwicklung des Infektionsgeschehens erlaubt es, eine neue Abwägung zwischen den Zielen des Infektionsschutzes und bildungs- und sozialpolitischen Erfordernissen vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade bei jüngeren Kindern durch den jetzt immer länger andauernden Lockdown zentrale Bildungs- und Entwicklungsfortschritte nicht sicher erreicht werden können, wenn die Kinder nicht zumindest auch in Präsenz unterrichtet werden und die Lehrkräfte so eine direkte Wahrnehmung vom Lernfortschritt und direkte Einwirkungsmöglichkeiten haben können. Gerade Kinder im Grundschulalter sind im Umgang mit dem digitalen Lernen und den sonstigen Methoden im Lernen auf Distanz auf erhebliche Unterstützung angewiesen, die viele Eltern nicht zu leisten in der Lage sind. So drohen Bildungsungerechtigkeiten und nicht nachholbare Entwicklungseinbußen. Diese überwiegen angesichts der deutlich geringeren Infektionszahlen die infektiologischen Gründe für eine größtmögliche Kontaktvermeidung und führen dazu, dass für den Bereich der Primarstufe Präsenzunterricht ab dem 22. Februar 2020 zumindest teilweise wieder zulässig sein muss.

Eine ähnlich kritische Situation im Hinblick auf die Bildungsgerechtigkeit ist in den letzten Monaten vor den Schulabschlüssen festzustellen. Auch hier ermöglicht selbst ein fortgeschritten technisch umsetzbarer digitaler Unterricht nicht die Unterstützungsmöglichkeit der Lehrkräfte im Präsenzunterricht. Nur hier sind eine direkte Wahrnehmung des Lernstandes, ein direktes persönliches Feedback und ggf. eine Anpassung der Vorbereitungsinhalte im Sinne der Chancengerechtigkeit optimal möglich. Verzichtet man hier komplett auf einen Präsenzunterricht drohen Ungerechtigkeiten innerhalb des Prüfungsjahrganges durch verschiedene technische

und persönliche Voraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Vor allem aber drohen Ungerechtigkeiten zwischen dem aktuellen Prüfungsjahrgang, der bereits ein Jahr pandemiebedingt unter erschwerten Bedingungen lernen muss und den Jahrgängen davor und danach. Mit diesen müssen sich die diesjährigen Abschlussklassen aber ihr weiteres Leben anhand der Prüfungsergebnisse vergleichen. Um hier die Nachteile so weit wie möglich zu begrenzen, ist auch für diese Schülerinnen und Schüler eine Ausnahme vom Präsenzverbot erforderlich und nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geboten.

Für die anderen Klassen muss es dagegen in der Abwägung der Vor- und Nachteile vorläufig beim Lernen auf Distanz bleiben. Zum einen können die Altersklassen oberhalb der Grundschule mit diesen Lernformen besser umgehen und so auch die inzwischen zahlreichen Möglichkeiten digitalen Lernens nutzen. Zum anderen bietet der hier noch längere zeitliche Abstand zu den Abschlussprüfungen die Möglichkeit, entstandene Ungleichheiten auch nach dem hoffentlich absehbar möglichen Ende des aktuellen Lockdowns noch aufzuholen.

Aus diesen Erwägungen heraus sieht die Coronabetreuungsverordnung in § 1 vor, dass (nur) die Primarstufe sowie die Abschlussklassen in begrenztem Umfang zum Präsenzunterricht in Schulen zurückzukehren. § 1 Absatz 11 erweitert hierzu den Katalog zulässiger schulischer Nutzungen. Das Verbot der schulischen Nutzung wird zwar grundsätzlich bis zum 7. März verlängert; hiervon ausgenommen sind jedoch die Primarstufe, die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und der Förderschulen sowie die entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule des Weiterbildungskollegs sowie die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs. Darüber hinaus dürfen sich Lehrkräfte zur Organisation des Distanzunterrichts im Schulgebäude aufhalten.

Die Organisation des Unterrichtsbetriebs (Präsenzunterricht, Distanzunterricht, Wechselunterricht) richtet sich im Einzelnen nach den Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung, zuletzt in der Schulmail vom 11. Februar 2021.

Durch diese Wiederaufnahme von Präsenzunterricht werden bewusst im Schulbereich zusätzliche Kontakte und damit auch theoretische Infektionsmöglichkeiten in Kauf genommen. Dies erscheint jedoch angesichts des deutlich geringeren Infektionsgeschehens vertretbar. Voraussetzung hierfür ist aber, dass bei der Durchführung der Präsenzangebote sämtliche umsetzbaren Infektionsschutzmaßnahmen ergriffen werden. Gerade die deutlich zunehmende Verbreitung der neuen Virusmutationen erfordern eine noch deutlichere Beachtung der AHA-Regelungen in allen Altersgruppen. Mit den Änderungen im Schulbereich werden deshalb auch weitergehende Regelungen zur Maskentragungspflicht getroffen. Bei der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude und auf dem Schulgelände gilt grundsätzlich ab sofort die dauerhafte Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Für Schülerinnen und Schüler wird in entsprechender Regelung zur Coronaschutzverordnung festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler bis Klasse 8 (also ca. 14. Lebensjahr) anstatt der medizinischen ausnahmsweise eine Alltagsmaske tragen können, wenn das Tragen einer medizinischen Maske aus Gründen der Passform nicht möglich ist. Dies entspricht dem in der Coronaschutzverordnung insoweit festgelegten Alter von 14 Jahren. Gerade in der Primarstufe wird dies derzeit noch oft der Fall sein bis auch für diese Altersgruppen genug passgenaue Alternativen am Markt erhältlich sind. Die Beurteilung der Passform obliegt zunächst den Eltern; deren Entscheidungen können von den Lehrkräften in der Regel akzeptiert werden,

wenn der Umgang mit der Alltagsmaske eine verantwortungsvolle Begleitung durch die Eltern erwarten lässt. Zudem sind Ausnahme von der Maskentragungspflicht z.B. aus pädagogischen Gründen geregelt. Bewusst gestrichen wurde angesichts der neuen Infektionsgefahren durch ansteckendere Virusmutationen aber die generelle Ausnahme von der Maskenpflicht während des Unterrichts im Klassenverband in der Primarstufe. Damit macht der Verordnungsgeber deutlich, dass auch empfundene Unannehmlichkeiten und Beeinträchtigungen durch ein dauerhaftes Maskentragen künftig zugunsten der Eröffnung der Präsenzunterrichtsmöglichkeit zu akzeptieren sind.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird mit der Änderung ab dem 22. Februar 2021 der eingeschränkte Regelbetrieb aufgenommen. Das heißt, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind wieder für alle Kinder geöffnet. Der Appell, Kinder wann immer möglich selbst zu betreuen, wird aufgehoben. Damit geht die Kindertagesbetreuung vom eingeschränkten Pandemiebetrieb in den eingeschränkten Regelbetrieb. Die Einladung an alle Familien, ihre Kinder wieder in ihr Kindertagesbetreuungsangebot zu bringen, ist aus Sicht der Kinder und aus Aspekten des Kindeswohls notwendig. Alle Kinder benötigen das Bildungs- und Betreuungsangebot der Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen unabhängig vom Elternhaus und unabhängig von einer elterlichen Berufstätigkeit. Die insgesamt positive Tendenz bei der Entwicklung des Infektionsgeschehens lässt diesen Schritt zu.

Im Sinne der Risikominimierung und Kontaktreduzierung sollten Geschwister nach Möglichkeit auch weiterhin in denselben Gruppen betreut werden. Wenn ab 22. Februar 2021 jedoch wieder alle Kinder in die Kindertagesbetreuung kommen, muss im Rahmen der vorgegebenen Gruppentrennungen in den Einrichtungen auch entschieden werden können, Geschwisterkinder nach pädagogischen Gesichtspunkten und altersgemäß zu fördern und daher zum Beispiel ein 18 Monate altes Kleinkind in einer anderen Gruppe als das Geschwisterkind im Vorschulalter zu betreuen.

In § 15 werden die Regelungen für abweichende kommunale Maßnahmen den Regelungen der Coronaschutzverordnung angeglichen. Soweit durch kommunale Allgemeinverfügungen weitergehende Regelungen oder Lockerungen gegenüber den Regelungen der Coronabetreuungsverordnung vorgenommen werden sollen, sind grundsätzlich die Maßgaben nach § 16 der Coronaschutzverordnung zu beachten. Bei Abweichungen und Lockerungen von § 1 sind landesweite bildungspolitische Grundsatzentscheidungen zu beachten, da die Bildungsgerechtigkeit in hohem Maße landesweit einheitliche Lernstandards erfordert.

### **III. Begründung zur Änderung der Coronaverordnung für die Fleischwirtschaftsverordnung**

Die Änderung der Verordnung verlängert die Geltung der Verordnung bis zum 7. März 2021 und stellt damit einen zeitlichen Gleichlauf mit den anderen maßgeblichen Coronaverordnungen des Landes her. Grundlage der Entscheidungen ist die in der Begründung zur Änderung der Coronaschutzverordnung beschriebene Infektionssituation.

Dieses Infektionsgeschehen führt dazu, dass auch das Risiko des Eintrags von

Infektionen in die besonders infektionsgefährdeten Bereiche Betriebe im Geltungsbereich der Coronafleischwirtschaftsverordnung nach wie vor hoch ist bzw. aufgrund der neuen Virusmutationen sogar wieder steigt. Gerade angesichts der Beschäftigung vieler Personen aus Drittländern und der damit oft verbundenen Reisetätigkeit und dem immer wieder erfolgenden Eintritt neuer Beschäftigter spielen die Risiken durch in anderen Ländern verbreitete Virusmutationen hier eine besondere Rolle. Jüngste Ausbruchsgeschehen in Sammelunterkünften haben zudem erneut die besonderen Risikopotentiale dieser Unterbringungen aufgezeigt. Die Regelungen der Verordnung sind aufgrund der Erheblichkeit der bisherigen Ausbruchsgeschehen daher auch über den 21. Februar 2021 hinaus erforderlich, um dem Vorsorgeprinzip gerecht zu werden und um neue Ausbruchsgeschehen zu verhindern. Dies angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten und da ohne eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet wäre.

Aufgrund der inzwischen vorliegenden Erfahrungen mit sog. Coronaschnelltests und der größeren Verfügbarkeit dieser Tests werden in § 2 die Regelungen zur Testung dahingehend umgestaltet, dass neben einem PCR-Test künftig auch ein Coronaschnelltest zulässig ist. Damit werden die Belastungen der Unternehmen durch die Testvorgaben im Sinne der Verhältnismäßigkeit erheblich abgemildert. Die Unternehmen können – vorbehaltlich konkreter Vorgaben der örtlich zuständigen Behörden – selbst entscheiden, welche Testverfahren sie anwenden. Die Meldeobligationen zu allen Tests blieben davon unberührt.